

Anja Clauder
Steuerberaterin

Poststraße 20
14612 Falkensee

Anja Clauder, Steuerberaterin, Poststraße 20, 14612 Falkensee

Telefon: 03322 / 4287405
Telefax: 03322 / 4287403
info@kanzlei-clauder.de
www.kanzlei-clauder.de

90001 / 126664 / FW

Falkensee, 08.12.2022

Mandanteninformation - Wichtige Änderungen zur Lohnabrechnung ab 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2022/2023 möchte ich Sie gern über einige **wichtige Themen und Änderungen** im Bereich der Lohnabrechnung informieren.

1. Mahlzeitengestellung

Für Mahlzeiten die Sie Ihren Arbeitnehmern im Rahmen betrieblich veranlasster Auswärtstätigkeiten zur Verfügung stellen, ist in der Lohnsteuerbescheinigung das Kennzeichen „M“ zu erfassen.

Sollten Ihre Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2022 solche o.g. Mahlzeiten erhalten haben, teilen Sie uns dies bitte bis **spätesten 14.12.2022** mit.

2. Umlagesatz U1 ab 2023

Für die Lohnabrechnungen 2023 **bitte ich um Rückmeldung**, ob bei den Krankenkassen der Umlagesatz (allgemein, ermäßigt, erhöht) für die Umlage 1 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) geändert werden soll. Sollten Sie eine Änderung des Umlagesatzes für das neue Jahr wünschen, bitte ich um **Mitteilung bis spätestens 12.01.2023**.

3. UV-Meldeverfahren der Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften haben für alle Unternehmen ab 2023 eine neue Mitgliednummer, die sogenannte „Unternehmensnummer“ vergeben. Bitte senden Sie mir (soweit nicht bereits erfolgt) eine Kopie des Schreibens der Berufsgenossenschaft mit den neuen Mitgliedsdaten **bis spätestens 12.01.2023**.

4. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Für gesetzlich Krankenversicherte wurde ab 01.10.2021 ein verbindliches elektronisches Verfahren zur Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Ärzte an die Krankenkassen eingeführt.

Ab 01.01.2023 sollen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nun **voraussichtlich endgültig ausschließlich** auf elektronischem Weg laufen. Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit sollen dann vom Arbeitgeber bzw. der lohnabrechnenden Stelle bei den Krankenkassen abgerufen werden.

Mit der Einführung der eAU entfällt die Ausfertigung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber.

5. Mindestlohn

Seit 01.10.2022 gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein **gesetzlicher Mindestlohn** von **12,00 €** brutto pro Zeitstunde. Die nächste Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes wird voraussichtlich zum 01.01.2024 erfolgen.

Bei einer Arbeitszeit von 40-Wochenstunden ergibt sich ein Mindest-Bruttogehalt von 2.080,00 € pro Monat.

Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf diesen Mindestlohn. Allerdings gibt es einige Ausnahmen z.B. für Auszubildende, Praktikanten, Ehrenämter u.ä.. Bestehende und neue Arbeitsverhältnisse sind daher auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zu prüfen.

Gegebenenfalls gelten in einigen Branchen abweichende höhere Mindestlöhne durch allgemeinverbindliche Tarifverträge. Bitte prüfen Sie, ob Sie in Ihrem Unternehmen diese branchenspezifischen Mindestlöhne anwenden müssen. Eine rechtsverbindliche Auskunft dazu kann Ihnen ein Rechtsanwalt geben.

6. Minijob

Zum 01.10.2022 wurde, wie bereits mitgeteilt, die **Verdienstgrenze** für Minijobs auf **520,00 €** angehoben. Diese Verdienstgrenze ist ab sofort an den Mindestlohn gekoppelt und entspricht dem monatlichen Verdienst bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden pro Woche. Bei weiteren Erhöhungen des Mindestlohnes wird die Verdienstgrenze für Minijobs künftig dynamisch angepasst. Für Minijobs ergibt sich derzeit eine rechnerische Höchst- arbeitszeit von 43,34 Stunden pro Monat. Bei Überschreitung dieser monatlichen Stundenzahl liegt i.d.R. bereits ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000 € geahndet werden.

7. Verpflegungsmehraufwendungen

Für die Abwicklung beruflich entstandenen Reisekosten bei Arbeitnehmern können unterschiedliche steuerliche Umsetzungswege bestehen. Bei Beratungsbedarf bitte ich Sie mit mir Rücksprache zu halten.

Derzeit ist eine steuerfreie Erstattung für Verpflegungsmehraufwendungen für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten (im Inland) u.a. in folgender Höhe möglich:

Eintägige Auswärtstätigkeit (mehr als 8 Stunden)	14,00 €
Mehrtägige Auswärtstätigkeit (An-/Abreisetag)	14,00 €
Mehrtägige Auswärtstätigkeit (ganzer Aufenthaltstag)	28,00 €

Wird Ihrem Arbeitnehmer von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung von einem Dritten während der Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt zu kürzen:

Bei Frühstück: 20 %	5,60 €
Bei Mittag und/oder Abendessen jeweils: 40 %	11,20 €

8. A1-Bescheinigung

Dauerthema: Für eine vorübergehende Tätigkeit (**z.B. Dienstreisen**) im europäischen Ausland gelten für die betroffenen Arbeitnehmer ggf. weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit. Arbeitgeber müssen dazu bei der jeweils zuständigen Stelle für den betroffenen Arbeitnehmer einen **elektronischen** Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung einreichen.

Die **Übermittlung** der Anträge ist elektronisch auch **aus unserem Abrechnungssystem** heraus möglich. Sofern Sie eine Beantragung durch mich wünschen, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.

9. Aufzeichnungspflichten seit 01.01.2015

Dauerthema: Bitte beachten Sie die bestehenden Aufzeichnungspflichten. Für folgende Personengruppen sind seit 01.01.2015 bestimmte Angaben aufzuzeichnen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die **Aufzeichnungen** sind **zwingend innerhalb von 7 Tagen** ab Leistungserbringung vorzunehmen.

Aufzeichnungen:

- Beginn
- Ende
- Dauer der täglichen Arbeitszeit

Betroffene Personengruppen:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- Kurzfristig Beschäftigte
- Arbeitnehmer in den in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweigen (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anja Clauder
Steuerberaterin

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Wir wollen dies zum Anlass nehmen, uns für die angenehme Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken. Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

- Das Team der Kanzlei Clauder -

Bitte beachten Sie, dass die Kanzlei vom 22.12.2022 bis 02.01.2023 geschlossen bleibt. Ab dem 03.01.2023 sind wir gern wieder für Sie da.